



Merkblatt
Anpassungslehrgang Niveau FH

1. Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für die Anerkennung auf Fachhochschulniveau in folgenden Gesundheitsberufen:

- Ergotherapie; Ernährungsberatung; Geburtshilfe; Optometrie; Physiotherapie; Pflege.

Sie richten sich an:

- Gesuchstellende,
- Arbeitgebende, die den Gesuchstellenden, einen Anpassungslehrgang anbieten und
- Begleitpersonen, die über die fachlichen Qualifikationen verfügen, um den Anpassungslehrgang zu begleiten und zu bewerten.

2. Definition des Anpassungslehrgangs

Als Anpassungslehrgang gilt die Ausübung des betreffenden Berufs unter der Verantwortung einer Begleitperson, die über die notwendigen beruflichen Qualifikationen verfügt um den Anpassungslehrgang zu begleiten und zu bewerten.

3. Ziel des Anpassungslehrgangs

- Schliessung der bei den Kompetenzen festgestellten Lücken (vgl. Teilentscheid).
- Transfer der in der Theorie erworbenen Kenntnisse in die Praxis (insbesondere bei Zusatzausbildungen).

4. Beginn des Anpassungslehrgangs

Der Anpassungslehrgang kann erst beginnen, wenn:

- eine Begleitperson zur Verfügung steht, die die Anforderungen nach Punkt 5 erfüllt,
- sichergestellt ist, dass allfällige Zusatzausbildungen vor Abschluss des Anpassungslehrgangs abgeschlossen werden können und
- die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller **in das Tätigkeitsgebiet und ihre Funktion eingearbeitet ist** und ihre Aufgaben unter Anleitung der Begleitperson selbständig übernehmen kann.

5. Anforderungen an die Begleitperson

Um den Anpassungslehrgang begleiten und bewerten zu können, muss die Begleitperson folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie arbeitet im gleichen Betrieb;
- Sie ist im Besitz eines der folgenden Diplome:
 - geschützter Schweizer Titel „Bachelor of Science“ in der entsprechenden Fachrichtung,
 - Schweizer Diplom der entsprechenden Fachrichtung mit nachträglichem Titelerwerb (NTE) oder
 - Ausländisches Diplom der entsprechenden Fachrichtung mit *Anerkennung des SRK auf Niveau Fachhochschule (FH)*;

- Ihr aktueller Beschäftigungsgrad beträgt mindestens 60%;
- Zudem empfehlen wir, dass die Begleitperson eine Aus- oder Weiterbildung in pädagogischer Richtung abgeschlossen hat.
- ***Wir empfehlen vor Beginn eines Anpassungslehrgangs Kontakt mit uns aufzunehmen, falls Unsicherheit besteht ob die Anforderungen an eine Begleitperson erfüllt sind.***

6. Aufgaben der Begleitperson

- *Vor dem Anpassungslehrgang:* Die Begleitperson überprüft, ob sie die Anforderungen als Begleitperson erfüllt (vgl. Pkt. 5) und macht sich mit den Kriterien des Qualifikationsbogens vertraut.
- *Während dem Anpassungslehrgang:* Die Begleitperson bespricht zu Beginn des Anpassungslehrgangs den Qualifikationsbogen (und ev. den Teilentscheid) mit der gesuchstellenden Person. Im Verlaufe des Anpassungslehrganges macht sie mindestens alle 3 Monate eine Standortbestimmung und unterstützt die gesuchstellende Person (ausgehend von den Ergebnissen der Standortbestimmung) im weiteren Prozess der Zielerreichung.
- *Am Ende des Anpassungslehrgangs:* Die Begleitperson bewertet den Anpassungslehrgang, füllt den Qualifikationsbogen wahrheitsgetreu aus und bestätigt die Richtigkeit der Angaben mittels Unterschrift.

7. Bewertung des Anpassungslehrgangs

- Nachdem sich die gesuchstellende Person für den Anpassungslehrgang angemeldet hat, erhält die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber vom SRK den Qualifikationsbogen direkt zugestellt und leitet diesen der Begleitperson weiter.
- Die Bewertung basiert auf den im Qualifikationsbogen ausgewählten Kriterien und bezieht sich auf jene Kompetenzen, bei denen Lücken festgestellt wurden (vgl. Teilentscheid).
- Wenn sämtliche erforderlichen Kriterien auf dem Qualifikationsbogen positiv bewertet sind, gilt der Anpassungslehrgang als bestanden. Wenn ein Kriterium oder mehrere Kriterien ungenügend bewertet sind, gilt der Anpassungslehrgang als nicht bestanden.

8. Ungültige Anpassungslehrgänge

Ein Anpassungslehrgang ist ungültig, wenn formelle Kriterien nicht beachtet werden, insbesondere, wenn:

- die Begleitperson nicht den Anforderungen entspricht (vgl. Seite 1) oder
- die Zusatzausbildung nach Abschluss des Anpassungslehrgangs beendet wurde (gilt nur für Personen, die die Zusatzausbildung absolvieren müssen).

9. Wiederholung des Anpassungslehrgangs

Ein nicht bestandener Anpassungslehrgang (vgl. Pkt. 6) kann einmal wiederholt werden. Wenn der Anpassungslehrgang zweimal nicht bestanden wurde, ist eine weitere Wiederholung definitiv ausgeschlossen.